

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0033/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	12.03.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	13.05.2013		x	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	22.05.2013		x	-	-	7	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Rahmenvertrag zur Feuerwehr-Rente

Der Hauptausschuss beschließt den Rahmenvertrag zur Feuerwehr-Rente für Sachsen-Anhalt hinsichtlich der aktiven Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben.

Keindorff

Siegel

Mit Datum vom 26. Februar 2009 wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA Versicherungen) eine gemeinsame Erklärung zur Feuerwehr-Rente für Sachsen-Anhalt abgegeben. Damit soll das ehrenamtliche Engagement der Kameradinnen und Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren des Landes in geeigneter Weise gewürdigt und die Attraktivität ihres Dienstes weiter gefördert werden.

Das Ministerium des Innern begrüßt, dass die ÖSA Versicherungen zu diesem Zweck eine private Zusatzrente mit speziellen Vergünstigungen anbietet und gestattet den Kommunen Beitragszahlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich für diese - auch Feuerwehr-Rente genannte – Zusatzrente.

Die Feuerwehr-Rente ist also eine private Zusatzrente für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, für die die Gemeinde in Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements Beiträge übernimmt.

Dabei legt die Gemeinde fest für WEN, WANN und in WELCHER HÖHE Beiträge übernommen werden.

Jeder berechnigte Feuerwehrkamerad erhält jedoch seinen eigenen Feuerwehr-Renten-Vertrag, ist also selbst Versicherungsnehmer, kann eigene zusätzliche Beitragszahlungen leisten und allein über die Leistungen aus diesem Vertrag verfügen. Die Beiträge der Gemeinde kann ihm keiner nehmen, d.h. sie können von der Gemeinde nicht zurückgefordert werden.

Zur Vereinbarung einer Feuerwehr-Rente wird zwischen der Gemeinde und der ÖSA Versicherung ein Rahmenvertrag geschlossen, der die einzelnen Rechte der Vertragsparteien und der Berechnigten bei der Umsetzung der Feuerwehr-Rente regelt. Hierbei sind keine Voraussetzungen wie Mindest-Beiträge, Mindestzahl der Kameraden, Mindestlaufzeit, vorgegebene Zahlungstermine u.ä. einzuhalten.

Die Kriterien für die jährlichen Beitragszahlungen legt die Gemeinde fest, diese können in jedem Jahr angepasst und verändert werden und variieren somit von Jahr zu Jahr.

Gemäß dem Vertrag ist die Gemeinde nur verpflichtet der ÖSA mitzuteilen, welcher Beitrag im Kalenderjahr für welchen Versicherungsnehmer übernommen wird und dem jeweiligen Vertragskonto gutzuschreiben ist.

Mit dem Rahmenvertrag erklärt die Gemeinde erst einmal nur die Bereitschaft zur Beteiligung an der Feuerwehr-Rente gegenüber der ÖSA Versicherung. Sie geht damit noch keinerlei Verpflichtungen ein.

Rechtsgrundlage

Gemeinsame Erklärung zur Feuerwehr-Rente für Sachsen-Anhalt vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der ÖSA vom 26. Februar 2009 i.V.m. dem Sammelversicherungsvertrag zwischen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. und der ÖSA vom 18. März 1999

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Rahmenvertrag zur Feuerwehr-Rente Gemeinsame Erklärung zur Feuerwehr-Rente